

## **Summarischer Bericht**

Bezüglich des vorliegenden Unfalls wurde eine summarische Untersuchung gemäss Artikel 45 der Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen vom 17. Dezember 2014 (VSZV), Stand am 1. Februar 2015 (*SR 742.161*) durchgeführt. Dieser Bericht wurde mit dem Ziel erstellt, dass aus dem vorliegenden Zwischenfall etwas gelernt werden kann.

Luftfahrzeug	Remos GX			HB-WYD
Halter	Ecoplanes.ch, Postfach 232, 8753 Mollis			
Eigentümer	Data Drive AG, Industriestrasse 20, 8712 Stäfa			
Flugschüler	Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1986			
Ausweis				
Flugstunden	insgesamt	16:17 h	während der letzt	<b>en 90 Tage</b> 9:52 h
n	nit dem Unfallmuster	16:17 h	während der letzt	<b>en 90 Tage</b> 9:52 h
Ort	Flugplatz Mollis (LSMF)			
Koordinaten	Höhe			
Datum und Zeit	31. Mai 2018, 09:45 Uhr ( $LT^1 = UTC^2 + 2 h$ )			
Betriebsart	Schulung			
Flugregeln	Sichtflugregeln (Visual Flight Rules – VFR)			
Startort	Flugplatz Mollis (LSMF)			
Zielort	Flugplatz Mollis (LSMF)			
Flugphase	Start und Steigflug			
Art des Unfalls	Kontrollverlust			
Personenschaden		Besatzung	Passagiere	Drittpersonen
Leicht verletzt		0	0	0
Nicht verletzt		1	0	0
Schaden am Luftfahrzeug Stark beschädigt		Propeller, Motor, Zellenstruktur, Bugfahrwerk		
Drittschaden	Keiner			

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> LT: *Local Time*, Normalzeit

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> UTC: *Universal Time Coordinated*, koordinierte Weltzeit

Summarischer Bericht HB-WYD

### **Sachverhalt**

## **Vorgeschichte und Hergang**

Der Pilot befand sich in der Ausbildung zum Erwerb des Privatpilotenausweises. Am 31. Mai 2018 führte er mit dem Flugzeug Remos GX, eingetragen als HB-WYD, zusammen mit seinem Fluglehrer vier Platzrunden mit Landungen auf der Piste 19 des Flugplatzes Mollis als Vorbereitung auf seinen ersten Alleinflug durch. Diese verliefen zur Zufriedenheit des Fluglehrers. Danach flog der Flugschüler allein eine Platzrunde mit anschliessender Landung. Dabei befand sich der Fluglehrer am Pistenrand auf Höhe des Aufsetzpunktes und war mit dem Flugschüler über Funk in Kontakt.

Danach rollte der Flugschüler zurück und startete erneut, diesmal zu einer Serie von Platzrunden, bei denen er jeweils mit dem Flugzeug aufsetzte und gleich wieder startete (*touch-and-go*). Beim dritten *touch-and-go* verliess das Flugzeug nach einer unauffälligen Landung die Pistenmittellinie nach links, kurz nachdem der Flugschüler wieder Gas gegeben hatte. Das Flugzeug bewegte sich sodann auf den linken Pistenrand zu.

Als der Flugschüler feststellte, dass ein Überrollen des linken Pistenrandes nicht mehr zu verhindern war, brach er den Startvorgang ab und betätigte die Radbremse. Dabei kippte das Flugzeug nach vorne rechts und es kam zum Bodenkontakt des rechten Flügelrandbogens und des Propellers. Kurz nach dem Verlassen der Piste überschlug sich das Flugzeug nach vorne und kam auf dem Rücken liegend zum Stillstand (vgl. Abbildung 1). Der Pilot konnte das Flugzeug unverletzt und aus eigener Kraft verlassen.



**Abbildung 1:** Aufnahme der HB-WYD in ihrer Endlage neben der Piste des Flugplatzes Mollis mit Blickrichtung nach Norden. Die gelben Pfeile zeigen die durch den Unfallhergang entstandenen Spuren.

#### Feststellungen

Das Wetter war schön und windschwach; die Bodenstation Näfels zeichnete kurz vor dem Unfallzeitpunkt einen Wind von 4 bis 6 kt aus südlicher Richtung auf.

Die Radbremsen der Remos GX werden mittels eines Handhebels betätigt, sodass eine Richtungskontrolle mittels differentialer Bremsbetätigung nicht möglich ist. Das Bugfahrwerk des Flugzeuges ist parallel zum Seitensteuer gelenkt ausgeführt.

Es liegen keine Hinweise auf technische Mängel vor, die den Unfall hätten verursachen können.

Summarischer Bericht HB-WYD

# **Analyse und Schlussfolgerung**

Aufgrund der genannten Feststellungen kann geschlossen werden, dass es dem Flugschüler nicht gelang, die Rollrichtung während des *touch-and-go* zu kontrollieren. Der Entscheid, den Start abzubrechen, war sicherheitsbewusst. Während des anschliessenden Bremsvorgangs wurde die Kontrolle über das Flugzeug nicht zurückgewonnen. Da nicht zu erwarten ist, dass weitere Untersuchungshandlungen der Unfallprävention dienlich wären, schliesst die SUST die Untersuchung gestützt auf Art. 45 der VSZV mit dem vorliegenden summarischen Bericht ab.

Bern, 26. April 2021

Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle